

GEMEINDE GÜNTHERSLEBEN - WECHMAR

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "KÄLBERRIED"

M = 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB)
 Bauzonenverordnung (BauZO)
 Thüringer Bauordnung (ThürBO)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 Bauplanungsrecht (BlaSchiG)
 Umweltschutzgesetz (UwSchG)
 Umweltschutzprüfungsgesetz (UwPrG)

In der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtsverwirkens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

PLANZEICHEN
 Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 BauNVO

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Grundfläche (GRZ) gem. § 19 BauNVO	max. zulässige Baumasszahl (BAZ) gem. § 21 BauNVO
max. zulässige Grundfläche (GRZ) gem. § 19 BauNVO	max. zulässige Baumasszahl (BAZ) gem. § 21 BauNVO	max. zulässige Grundfläche (GRZ) gem. § 19 BauNVO
max. zulässige Baumasszahl (BAZ) gem. § 21 BauNVO	max. zulässige Grundfläche (GRZ) gem. § 19 BauNVO	max. zulässige Baumasszahl (BAZ) gem. § 21 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Planungen, Nutzungsänderungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, Straßensicherungen, Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

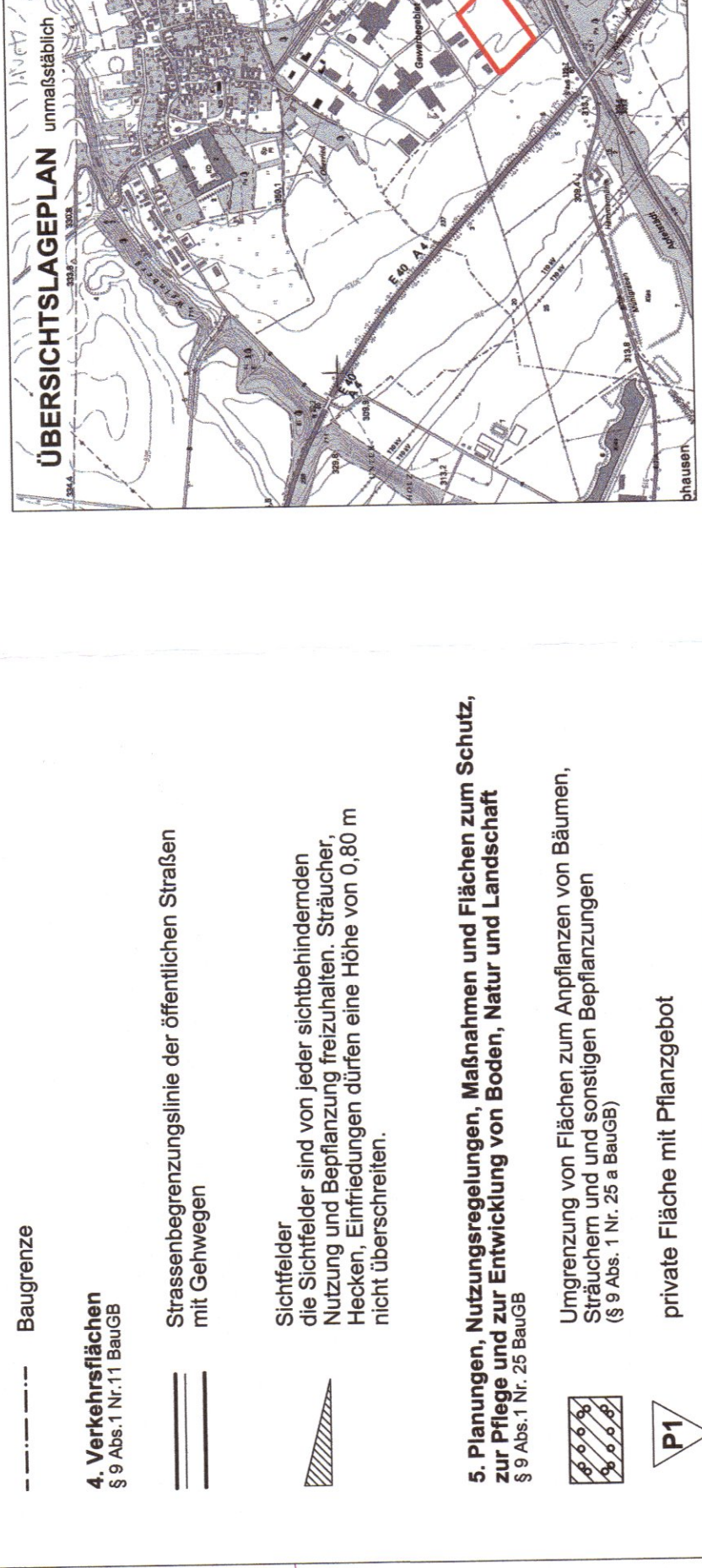
6. Sonstige Planzeichen
 Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

7. Nachrichtliche Eintragungen
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; Flächen mit Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer von GE 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 Die textlichen Festsetzungen **TEIL B** sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister



Rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes erstellt durch:

GOTHA - ENGINEERING GMBH
 PLANUNGSBEREITSCHAFT
 Ebnobitz 24 · 99687 Gotha

GENEHMIGUNGSFASSUNG

PLANUNGSGRUPPE 91

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasteramt Gotha
 Postfach 10 15 15
 99687 Gotha
 Telefon: 03671 2910
 Telefax: 03671 29140

GEMEINDE GÜNTHERSLEBEN-WECHMAR
 Postfach Güntherleben-Wechmar, Friedrich-Schubert-Weg 1
 99687 Gotha
 Telefon: 03671 2910
 Telefax: 03671 29140

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2
 GEWERBEGEBIET (GE) "KÄLBERRIED" IM OT WECHMAR,
 1. ÄNDERUNG

1:500
 Maßstab: 1:500
 Projekt-Nr.: 211.688
 Blatt-Nr.: 1

TEIL A - PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 18.04.2011 übereinstimmen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasteramt Gotha
 Gotha, den 09.06.2011

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbegebiet (GE) "Kälberried" für die Gemeinde Güntherleben-Wechmar, OT Wechmar, gemäß § 2 Abs. 1 und 3 BauGB am 24.02.2011 beschlossen.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 24.02.2011 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Gewerbegebiet (GE) "Kälberried" für die Gemeinde Güntherleben-Wechmar, OT Wechmar, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung und gründerischem Fachbeitrag, gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Gewerbegebiet (GE) "Kälberried" für die Gemeinde Güntherleben-Wechmar, OT Wechmar, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung und gründerischem Fachbeitrag, hat gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.04.2011 bis zum 23.05.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist vom 13.04.2011 bis 24.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Den beschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB von Einreichung der Planunterlagen bis zum 15.04.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Güntherleben-Wechmar hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Gewerbegebiet (GE) "Kälberried" für die Gemeinde Güntherleben-Wechmar, OT Wechmar, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Die Begründung zur Sitzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2011 geteilt.

Güntherleben-Wechmar,
 den 09.06.2011

Ritter
 Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Gewerbegebiet (GE) "Kälberried" für die Gemeinde Güntherleben-Wechmar, OT Wechmar, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) mit Verfügung des Landratsamtes Gotha vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Gotha, den Landratsamt Gotha

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.

Güntherleben-Wechmar,
 den

Ritter
 Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Gewerbegebiet (GE) "Kälberried" für die Gemeinde Güntherleben-Wechmar, OT Wechmar, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit

von bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Sitzung ist am in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von sonstigen Rechten sowie auf Rechtsbehelfen (§ 219 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Fristen für die Einreichung von Einspruchsverfahren (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Güntherleben-Wechmar,
 den

Ritter
 Bürgermeister

Gemerkung Wechmar Flur 1